



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft

Fachtagung

Herdenschutz Aktuell 2021

Informationen aus dem Bundesamt für

Umwelt (BAFU)

Isa Steenblock, wissenschaftliche Mitarbeiterin BAFU



Inhalt

- Revision der JSV¹ vom 15. Juli 2021
 - Ausgangslage
 - Ergebnis
- Umgang mit Abschussgesuchen
 - Benötigte Dokumentation
 - Zeitbedarf

¹ Eidg. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (SR; 922.01)



Ausgangslage Revision JSV

- Ablehnung Revision Jagdgesetzes (JSG²) und überarbeitete Jagdverordnung (JSV) durch das Volk September 2020
- Ablehnung parlamentarische Initiative UREK-NR³
«Ausgewogenes Jagdgesetz» durch UREK-SR⁴ Januar 2021
- Annahme zweier Motionen zur Revision JSV (UREK-NR 20.4340 und UREK-SR 21.3002) mit Auftrag
 - Ausnutzen des bestehenden Spielraums innerhalb des Jagdgesetzes
 - Zeitnahe Regelung für Koexistenz Mensch, Grossraubtier und Nutztier in der JSV

² Eidg. Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR; 922.0)

³ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

⁴ Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates



Rahmen JSG

- Abschuss Einzelwölfe nur nachdem diese einen erheblichen Schaden angerichtet haben (Art. 12 Abs. 2 JSG)
- Regulierung Wolfsbestandes nur nachdem das Rudel einen grossen Schaden angerichtet hat oder eine erhebliche Gefährdung verursacht hat (Art. 12 Abs. 4 JGS).
- Zu beachten:
 - gross und erheblich können nicht beliebig weit ausgelegt werden



Ergebnis Revision JSV

- Stärkung des Herdenschutzes (Anpassung im Art. 10^{ter}, neuer Art. 10^{quinquies} JSV)
- Erleichterungen für Einzelwolfabschüsse (Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. a bis c und Abs. 3 JSV)
- Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen (Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} und 2 JSV)



Stärkung Herdenschutz

- Vereinheitlichung Finanzhilfebeiträge (Art. 10^{ter} JSV) inkl. konkreter Nennung der finanzierten Massnahmen
- Definition zumutbare Schutzmassnahmen für Nutztiere in eigenem Artikel (Art. 10^{quinquies} JSV)



Vereinheitlichung Finanzhilfebeiträge (Art. 10^{ter} JSV)

- Beteiligung des BAFU zu 80% an
 - Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Hunden
 - Elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren
 - Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären
 - Weitere Massnahmen der Kantone
- Mögliche Beteiligung des BAFU zu 80% an
 - Regionalen Schaf-, Ziegenalpplanung als Herdenschutzgrundlage
 - Planungen Entflechtung von Mountainbike- und Wanderwegen (Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde)



Zumutbare Massnahmen

(Art. 10^{quinquies} JSV)

- **Elektrozäune** für Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehege und Bienenstöcke
- **Herdenschutzhunde** für Schafe und Ziegen
- **Überwachung** von Mutter- und Jungtier während Geburt, gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden Tag 1 bis 14, Entfernung Nachgeburten, tote Jungtiere für Tiere der Rinder- und Pferdegattung
- **weitere Massnahmen der Kantone** (Wirksamkeit gleichwertig und zu beweisen)
- Bezeichnung zumutbare, schützbare Alpperimeter durch die Kantone
- Nutztiere in Ställen auf befestigten Auslaufflächen gelten als geschützt



Unterschied geförderte - zumutbare Massnahmen

- Zumutbar ist, was gefördert bzw. unterstützt wird
- Förderung und Unterstützung muss nicht zwingend vom BAFU erfolgen
- Auch Unterstützung BLW (Direktzahlungen) gilt als Unterstützung/Förderung



Voraussetzung Regulierung (Art. 4^{bis} JSV)

- Erfolgreiche Fortpflanzung im Jahr der Regulierung
- Regulierung über Abschuss Jungtiere, Anzahl Jungtiere = max. ½ der im Jahr Geborenen
- Elterntierabschuss, wenn besonders schadenstiftend
- Neue Definition «grosser Schaden»
 - 10 anstelle von 15 Nutzierrissen (Schafe, Ziegen)
 - mind. 2 Nutzierrisse (Rinder, Pferdeartige, Neuweltkameliden)
- Regulierung bei erheblicher Gefährdung
- Nutztiere aus geschützten Situationen
- «Frist» für Anrechnung Nutzierrisse: 4 Monaten
- Abschuss beschränkt auf das Streifgebiet des Rudels



Regulierung Elterntierabschuss

- Definition «besonders schadenstiftender Wolf»
 - Schäden über mehrere Jahre nachweislich einem Tier zuweisbar (genetischer Nachweis, 2/3 der Schäden über mehrere Jahre verteilt)
- Zeitraum für Abschuss: November – März



Besonderes Regulierung

- Regulierung bedarf in jedem Fall Zustimmung des BAFU
- Abschüsse möglichst in Siedlungsnähe oder an Nutztierherden und in einer sozialen Situation («Erziehung»)
- Bei erheblicher Gefährdung: nur Bestandes-Regulierung möglich (kein Einzelwolfabschuss)
- Definition erhebliche Gefährdung von Menschen (vgl. Konzept Wolf)
 - Annäherung an Siedlungen aus eigenem Antrieb
 - Keine Anzeichen von Scheu vor Menschen
 - Aggression gegenüber Menschen
- Abschussbewilligung nur im Streifgebiet (CAVE: Jagdbanngebiete)



Einzelwolfabschuss (Art. 9 JSV)

- Erteilung durch die Kantone
- **Neue Definition erheblicher Schaden**
 - 25 anstelle von 35 Nutztiere innerhalb 4 Monaten
 - 15 anstelle von 25 Nutztieren innerhalb 1 Monat
 - 10 anstelle von 15 Nutztieren innerhalb 4 Monaten bei früherer Wolfspräsenz
- **2 getötete Tiere der Rinder-Pferdegattungen**
- Keine Berücksichtigung von neuen Schäden, wenn trotz früherer Schäden keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden
- Abschussverfügung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen
- Abschussperimeter ist zu beschränken



Umgang mit Abschüssen

- Letzte Massnahme, wenn Herdenschutzmassnahmen nicht zum Ziel geführt haben (Verhältnismässigkeitsprinzip)
- Einzelwolfabschuss = Kompetenz bei den Kantonen (BAFU und Naturschutzorganisationen haben Beschwerderecht)
- Regulierung Wolfsbestand bedarf Zustimmung des BAFU
- bei kantonaler Regulierungs-Verfügung: BAFU und Naturschutzorganisationen haben Beschwerderecht



Vorgehen bei Regulationsbegehren

- Gesuch ans BAFU mit folgenden Unterlagen
 - Ausführliches und begründetes Gesuch
 - Alle Rissprotokolle pro Rissereignis und gerissenem Tier (Formulare 1 bis 4)
 - Kartenmaterial (gerne digital)
 - Fotos (Tiere und Zäune/Weiden)
 - Herdenschutzberatungsprotokolle aus Landwirtschaftlicher Beratung
 - Bericht Wolfsbeobachtungen, Nachweis Welpen
 - Angaben zum Abschussperimeter



Prüfung, Zeitbedarf BAFU

- Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen
- Prüfung Gesuch
- Prüfung Angaben zu Herdenschutzmassnahmen
- Prüfung Angaben Wolfssituation/Wolfsmonitoring
- Prüfung Abschussperimeter
- Erstellen Antwortschreiben
- Versand
- Zeitbedarf: rund 10 Arbeitstage ab Vorliegen vollständiger Dokumentation
- Auch abhängig vom Eintrittspforte beim BAFU (Sektion oder Direktion)



Bilanz 2021

- Einzelwolfabschüsse
 - Wallis: keine Einsprache, Abschuss erfolgt
 - Graubünden: keine Einsprache, Abschuss nicht erfolgt
- Rudelregulierungen
 - Wallis (Val d'Herens): Zustimmung erteilt, Abschuss?
 - Waadt (Meute du Marchairuz): Zustimmung erteilt, Abschuss konnte bisher nicht erfolgen
 - 2 x Graubünden (Beverin, Stagias)
 - 1x Zustimmung mit Anpassungen, Abschuss teilweise erfolgt (Beverin)
 - 1x Zustimmung nicht erteilt (Stagias)
 - Glarus (Kärpf): Zustimmung nicht erteilt



Gründe für fehlende Zustimmung

- Herdenschutzmassnahmen nicht ausreichend
- Abschuss im Jagdbanngebiet
- Fehlender Nachweis besonders schadenstiftendes Elterntier



Nicht ausreichende Herdenschutzmassnahmen

- Herdenschutzmassnahmen nicht nachvollziehbar etabliert
 - Zäune: nur Schutz, wenn sie geschlossen sind
 - Zaunführung muss verhindern, dass ein Wolf eindringen kann
 - Zaunbänder \neq ausreichender Schutz, auch wenn ausreichend elektrifiziert
 - nicht eingepferchte Schafe (z.B. wetterbedingt) = nicht geschützt
 - Schafe ausserhalb von 20 ha Weidfläche können von Hunden nicht geschützt werden
 - Beurteilung «nicht zumutbar schützbar» muss vor den Rissen erfolgt sein



Jagdbanngebiete

- Jagd ist verboten
- Abschuss nur zulässig für jagdbare Tiere, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt zur Hege und zur Verhütung von übermässigem Wildschäden notwendig ist (vgl. Art. 11 Abs. 5 JSG)
- Abschüsse von Wölfen in einem Wildtierschutz- (Jagdbann-) Gebiet dürfte ein Grund für die Ablehnung der JSG-Revision gewesen sein.



Nachweis besonders schadenstiftendes Elterntier

- Klare Vorgabe
 - Beteiligung an 2/3 der Schäden (= gerissene Nutztiere) der letzten Jahre
 - Genetischer Nachweis vorhanden
- Kein Spielraum



Abschliessend

- BAFU verfolgt keine Abschussverhinderungsstrategie
- Aber: der Wille des Volkes muss berücksichtigt werden
- Entscheid BAFU muss Beurteilung durch gerichtliche Instanz standhalten



Ausblick

- Postulat Buillard (Überprüfungen von möglichen Anpassungen in der Agrarpolitik / im Agrarrecht zur Unterstützung der Landwirtschaft in Gebieten mit Grossraubtieren): Vernehmlassung im 1. Quartal 2022, Inkraftsetzung auf die Saison 2022 ist möglich.
- Pa. Iv. UREK-S (Revision des Jagdgesetzes mit proaktiver Regulierung des Wolfsbestands, nach Vorbild Steinbock, mit Herdenschutz vorab und «Zustimmung» des Bundes): wird im Januar 2022 entschieden. Möglich ist eine JSG-Revision innerhalb von zwei Jahren.
- **FAZIT: Herdenschutz vor Abschüssen ist heute Gebot, und dies bleibt auch so in Zukunft.**



Danke fürs Zuhören

Kontaktangaben

Isa Steenblock

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt

Biodiversität und Landschaft

Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel: +41 58 465 56 08

isa.steenblock@bafu.admin.ch